

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2024

Herausgegeben in Hildesheim am 04. Dezember 2024

Nr. 48

---

Inhalt	Seite
11.09.2024 - Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen Capellenhagen, Hoyerhausen und Lünrechtsen, der Übungs- und Begegnungsstätte Coppengrave und der Mehrzweckhalle Weenzen des Flecken Duingen; Samtgemeinde Leinebergland	734
26.11.2024 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkostenentschädigungen der Gemeinde Nordstemmen (Entschädigungssatzung)	738
27.11.2024 - Bekanntmachung der Gemeinde Schellerten über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 09-08 „Östlich Schäferstraße“ i.V.m. 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Ortschaft Ottbergen)	739
27.11.2024 - Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi)	742
27.11.2024 - Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Sibbesse (Hebesatzung)	743
27.11.2024 - Bekanntmachung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Gemeinde Sibbesse (Entgeltordnung)	744
29.11.2024 - Sitzung des Kreistages; Landkreis Hildesheim	746
04.12.2024 - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2023; Landkreis Hildesheim Holding GmbH	752

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

# **Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen Capellenhagen, Hoyershausen und Lübbrechtsen, der Übungs- und Begegnungsstätte Coppengrave und der Mehrzweckhalle Weenzen des Flecken Duingen**

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen Capellenhagen, Hoyershausen und Lübbrechtsen, der Übungs- und Begegnungsstätte Coppengrave und der Mehrzweckhalle Weenzen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Die Benutzungsgebühr beinhaltet die Nutzung der von der Kommune vorgehaltenen Ausstattung der jeweiligen Einrichtung.

1. Neben der Benutzungsgebühr ist für die Einrichtungen von dem/den Benutzer/innen zusätzlich eine Betriebskostenpauschale für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser zu entrichten (§ 6).
2. Für jede Nutzung ist eine Kautions gem. § 7 bei der Hausverwaltung zu hinterlegen. Ausgenommen hiervon sind regelmäßige Vereinstreffen der örtlichen Vereine.
3. Die organisatorischen Abläufe für die Benutzung legt der Gemeindedirektor in einer Haus- und Benutzungsordnung fest.
4. Die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung sowie der Brandschutzordnungen ist bei der Benutzung zwingend notwendig.
5. Die Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie anderer kommunaler Gemeinschaftseinrichtungen durch Vereine und Verbände für die vereinstypische, regelmäßige Nutzung wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.
6. Privatpersonen im Sinne dieser Satzung sind natürliche Personen gem. Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB).
7. Für die Reinigung nach der Veranstaltung sind die Nutzer zuständig. Erfolgt keine ausreichende Reinigung, ist eine Reinigungsgebühr nach Aufwand zu zahlen, die pauschal mit 30 € pro Stunde abgerechnet wird.
8. Der Mehrzweckraum Marienhagen und das Dorfgemeinschaftshaus Fölziehausen werden nach dessen Sanierung/Fertigstellung in dieser Satzung ergänzt.
9. Das Dorfgemeinschaftshaus Rott fällt nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung, da ein Nutzungsüberlassungsvertrag mit dem Förderverein Rott e.V. besteht.

## § 2 Benutzungsgebühr Privatpersonen

	Privatpersonen aus dem Flecken Duingen pro Tag	Privatpersonen aus der Samtgemeinde Leinebergland pro Tag
<b>Dorfgemeinschaftshaus Capellenhagen</b>	80 €	100 €
<b>Übungs- und Begegnungsstätte Coppengrave</b>		
<i>Sporthallenbereich inkl. Konferenzraum</i>	150 €	225 €
<i>Konferenzraum inkl. Küche</i>	75 €	112,50 €
<i>Sporthallenbereich Kindergeburtstag (Dauer von 5 Std. nicht überschreitend)</i>	30 €	45 €
<b>Dorfgemeinschaftssaal Hoyershausen</b>	80 €	100 €
<b>Dorfgemeinschaftshaus Lübbrechtsen</b>	80 €	100 €
<b>Mehrzweckhalle Weenzen</b>	200 € ab der 120. Person + 1,50 € p.P.	230 € ab der 120. Person + 1,50 € p.P.

Wird die Einrichtung von Privatpersonen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen benutzt, verringert sich die Benutzungsgebühr ab dem 2. Tag. Die Benutzungsgebühr beträgt 70% der Benutzungsgebühr des 1. Tages. Die Betriebskosten sind pro Tag zu zahlen.

Für Trauerfeiern wird die Gebühr in allen Einrichtungen auf 40 € für Privatpersonen aus dem Flecken Duingen festgesetzt. Bei Privatpersonen aus Bereichen der übrigen Samtgemeinde erhöht sich der Betrag auf 60 €.

## § 3 Benutzungsgebühr Vereine

Von den Vereinen werden nur Benutzungsgebühren erhoben, wenn die Veranstaltung nicht dem Vereinscharakter entspricht und/oder es sich um **Veranstaltungen zur kommerziellen Gewinnerzielung** handelt. Hierzu zählt auch die Erhebung von Eintritts- oder Teilnahmeentgelten.

	Vereine aus dem Flecken Duingen pro Tag	Vereine aus der Samtgemeinde Leinebergland pro Tag
<b>Dorfgemeinschaftssaal Hoyershausen</b>	80 €	100 €
<b>Mehrzweckhalle Weenzen</b>	200 €	230 €

#### § 4 Gewerbliche Nutzung

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Duingen entscheidet im Einzelfall über die Nutzung der Einrichtungen für Veranstaltungen gewerblicher Art sowie die Höhe der Benutzungsgebühr und der Kautions. Jede Nutzung gewerblicher Art ist mindestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.

#### § 5 Groß- und Sonderveranstaltungen

Groß- und Sonderveranstaltungen sind Veranstaltungen, deren Teilnehmerzahl, Art und Umfang über das übliche Maß hinausgeht.

Jede Groß- und Sonderveranstaltung ist mindestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Der Verwaltungsausschuss des Flecken Duingen entscheidet über die Vergabe und setzt die Höhe der Benutzungsgebühr und der Kautions fest.

Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern dafür Sorge zu tragen, dass es durch parkende Autos nicht zu Verkehrsbehinderungen oder Gefährdungen kommen kann.

#### § 6 Pauschale Betriebskosten

Die Vereine im Flecken Duingen und der Samtgemeinde Leinebergland zahlen in den o.g. Einrichtungen keine Benutzungsgebühr, lediglich eine Pauschale für die Betriebskosten, solange die Veranstaltung dem Vereinscharakter und nicht der kommerziellen Gewinnerzielung dient. Eine Abrechnung erfolgt pro Quartal.

	<b>Vereine pro Nutzung gem. § 3</b>
<b>Dorfgemeinschaftshaus Capellenhagen</b>	6 €
<b>Übungs- und Begegnungsstätte Coppengrave</b>	
<i>Sporthallenbereich inkl. Konferenzraum</i>	9 €
<i>Konferenzraum inkl. Küche</i>	9 €
<b>Dorfgemeinschaftssaal Hoyershausen</b>	6 €
<b>Dorfgemeinschaftshaus Lübbrechtsen</b>	6 €
<b>Mehrzweckhalle Weenzen</b>	9 €

#### § 7 Kautions

In den o.g. Einrichtungen ist jeweils eine Kautions von 200 € bei der Hausverwaltung zu hinterlegen. Werden die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände sauber (hierzu gehört auch die Müllentsorgung und Beseitigung von Zigarettenresten) und in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben und es liegt kein Verstoß gegen die Benutzungsordnung vor, wird die Kautions in vollem Umfang zurückgezahlt.

Die Hausverwaltung ist berechtigt zu beurteilen, ob für Schäden, die bei einer Veranstaltung entstanden sind, die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten ist. Darüberhinausgehende Schäden werden zusätzlich abgerechnet.

## **§ 8 Haus- und Benutzungsordnung**

Die organisatorischen Abläufe für die Benutzung legt der Gemeindedirektor in der Haus- und Benutzungsordnung fest.

## **§ 9 Gebührenbefreiung**


In den DGH Capellenhagen und Lübbrechtsen und der ÜBS Coppengrave zahlen Vereine der Samtgemeinde Leinebergland für 25 Jahre aufgrund der IEK-Förderung keine Nutzungsgebühr. Die Beendigung des Förderzeitraumes ist der jeweiligen Haus- und Benutzungsordnung zu entnehmen. Die Vereine zahlen lediglich eine Pauschale für die Betriebskosten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgelt- und Gebührenordnungen bzw. Satzungen der ehemaligen Mitgliedsgemeinden des Flecken Duingen außer Kraft.

Gronau (Leine), 11.09.2024

Der Gemeindedirektor



Senftleben

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung

#### über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkostenentschädigungen der Gemeinde Nordstemmen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 26. November 2024 folgende Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Nordstemmen vom 27. September 2012 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

#### § 9

#### Aufwandsentschädigungen für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Feuerwehr

(2) Sonstige Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

a) Gemeindegewärtewart/-in	15,00 €
b) Gerätewart/-in der Ortsfeuerwehren	
- Grundbetrag (1 Fahrzeugbox mit Geräteteil/-raum)	15,00 €
- Steigerungsbetrag je betreutes Fahrzeug	8,00 €
c) Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	30,00 €
stellvertr. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	25,00 €
d) Ortsjugendfeuerwehrwarte/-in	20,00 €
f) Gemeindegewärtewart/-in	30,00 €
g) stellvertr. Gemeindegewärtewart/-in	25,00 €
h) Kinderfeuerwehrwart/-in	20,00 €
i) Gemeindegewärtewart/-in	15,00 €
j) Ortssicherheitsbeauftragte/-r	10,00 €
k) Atemschutzbeauftragte/-r	24,00 €
l) Atemschutzgerätewart/-in	12,00 €
m) Kleiderwart/-in	20,00 €
n) Brandschutzerzieher/-in	40,00 €
o) Gemeindegewärtewart/-in	12,00 €
p) Pressesprecher/-in	20,00 €
q) EDV-Beauftragte/-r	15,00 €

#### Artikel 2

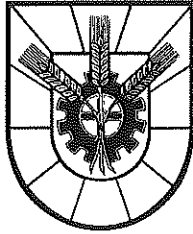
#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Juni 2024 in Kraft.

Nordstemmen, den 26. November 2024

Nicole Dombrowski  
Bürgermeisterin





# GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

## BEKANNTMACHUNG

### Bauleitplanung der Gemeinde Schellerten:

- Bebauungsplan Nr. 09-08 „Östlich Schäferstraße“  
i.V.m. 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Ortschaft Ottbergen)**
- **Satzungsbeschluss**
  - **Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 09-08 „Östlich Schäferstraße“ (Ortschaft Ottbergen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Ebenso wurde die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans 09-08 „Östlich Schäferstraße“ vorgenommene 12. Berichtigung des FNP mit Erläuterung beschlossen.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde abgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 09-08 wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, weil sich durch die Aufstellung keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans Nr. 09-08 „Östlich Schäferstraße“ ist es, im Rahmen der Innenentwicklung ein Allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 09-08 „Östlich Schäferstraße“ sowie der 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes umfasst Flächen in westlicher Ortslage der Ortschaft Ottbergen, östlich der „Schäferstraße“. Der räumliche Geltungsbereich ist in der nebenstehenden Karte durch dicke, schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

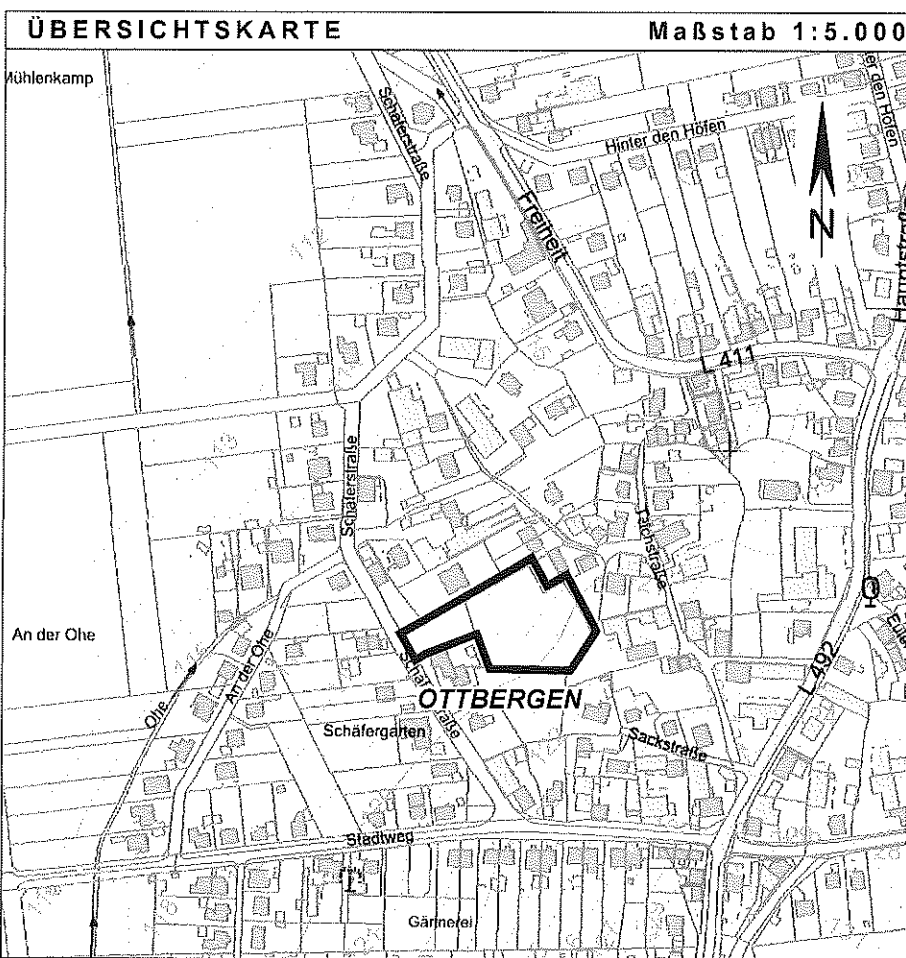
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim auf der Internetseite [www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de) tritt der Bebauungsplan Nr. 09-08 „Östlich Schäferstraße“ in Kraft.

Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Schellerten ([www.schellerten.de](http://www.schellerten.de)) eingesehen werden. Die Internetseite der Gemeinde ist auch über das Internetportal des Landes Niedersachsen [uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de) mit dem Suchbegriff „Schellerten“ zu erreichen.

Ebenso können der Bebauungsplan Nr. 09-08 sowie die Begründung und die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit Erläuterung im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten während der folgenden Öffnungszeiten von der Öffentlichkeit eingesehen werden:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 09-08 „Östlich Schäferstraße“ einschließlich der Begründung sowie über die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplans einschließlich Erläuterung kann Auskunft verlangt werden.



Quelle der Kartengrundlage:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2023



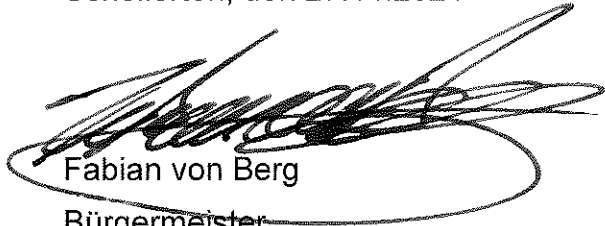
Auf die nachfolgend genannten Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 09-08 „Östlich Schäferstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Schellerten, den 27.11.2024



Fabian von Berg

Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi)**

Auf der Grundlage von § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 244) in der Fassung vom 18.04.2017 (Nds. GVBl., S. 130) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Verwaltungsrat der SEHi hat in seiner Sitzung am 26.11.2024
  - den geprüften Jahresabschluss 2023 festgestellt,
  - der vorgeschlagenen Verwendung des in der Gewinn- und Verlustrechnung nachgewiesenen Jahresergebnisses 2023 zugestimmt und
  - den Vorstand für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.
2. Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023, des Lageberichts sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2023 beauftragten Eversheim-Stuible Treiberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatergesellschaft (ES) schließt mit der Feststellung:

*„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wurde wirtschaftlich geführt.“*

3. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim hat in seiner Bemerkung gemäß § 27 der KomAnstVO zum Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die nachlautende Bestätigung erteilt:

*„Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bericht ausgewertet und keine abweichenden Feststellungen getroffen.“*

4. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2023 sowie die Bemerkung des Rechnungsprüfungsamtes zum Prüfungsbericht liegen für die Dauer von sieben Werktagen im Zeitraum vom 12.12. bis 20.12.2024 in den Geschäftsräumen der SEHi, Kanalstraße 50, 31137 Hildesheim, Sozial- und Betriebsgebäude (GVW) 1. OG, aus und können während der Geschäftszeiten, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00-15:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09:00-12:00 Uhr oder nach Vereinbarung, eingesehen werden. Vorab erreichbar ist die SEHi unter der zuvor genannten Anschrift sowie unter der Rufnummer (05121) 7458-800 und der E-Mailadresse [info@sehi-hildesheim.de](mailto:info@sehi-hildesheim.de).

Hildesheim, den 27.11.2024  
Der Vorstand

Dr.-Ing. Erwin Voß M.Sc.



## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Sibbesse (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

### **§ 1 Steuersätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 290 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 420 v.H. |

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft

Sibbesse, den 27.11.2024

Gemeinde Sibbesse

  
(Köhler)  
Bürgermeister



# Entgeltordnung Schwimmhalle und Sauna Sibbesse

## Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna der Gemeinde Sibbesse

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1 Entgeltpflicht

Für die Inanspruchnahme der Schwimmhalle und der Sauna der Gemeinde Sibbesse werden Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung erhoben.

### § 2 Benutzungsentgelte

In den nachstehenden Benutzungsentgelten sind enthalten:

- Benutzung einer Wechselkabine
- die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

1. Für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna werden Benutzungsentgelte nach den Festsetzungen der Ziffern 2 bis 5 erhoben.

2. Für die Benutzung der Schwimmhalle

a) <u>Erwachsene</u>	
Einzelkarte	4,00 €
<i>Einzelkarte mit Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen</i>	2,00 €
Zehnerkarte	35,00 €
50er Karte	160,00 €
b) <u>Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre</u>	
Einzelkarte	2,00 €
<i>Einzelkarte mit Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen</i>	1,00 €
Zehnerkarte	17,00 €
50er Karte	75,00 €

3. Sauna

Einzelkarte	11,00 €
Zehnerkarte	90,00 €

4. Aquafitness

Zehnerkarte (je 45 min)	17,00 €
-------------------------	---------

5. Schwimmkurs

10 Kurs-Einheiten (je Einheit 45 min)	75,00 €
---------------------------------------	---------

### § 3

#### Benutzungsentgelte für die Nutzung durch Dritte

1. Für die Benutzung der Schwimmhalle von Schulen, Vereinen, Einrichtungen etc. außerhalb der Gemeinde Sibbesse werden pro nachgewiesene Nutzung Benutzungsentgelte nach den Festsetzungen der Ziffer 2 erhoben:
2. **Schwimmhalle**
  1. Erwachsene  
Pro Person 4,00 €
  2. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre  
Pro Person 2,00 €

### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit

Die nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhobenen Entgelte entstehen mit der Lösung der entsprechenden Eintrittskarte. Die Gebührenschaft wird sofort fällig. Entgeltspflichtig ist die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. der Eintrittskartenlöser.

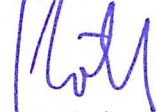
### § 5

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 29.11.2022 außer Kraft.

Sibbesse, den 27.11.2024

Gemeinde Sibbesse



(Köhler)  
Bürgermeister



## Sitzung des Kreistages

**Am Donnerstag, dem 12.12.2024 findet um 14.00 Uhr im großen Sitzungssaal des  
Kreishauses, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Kreistages statt.**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 28.10.2024
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Stunde
5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung des Kreistages
6. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
7. Flüchtlingssituation im Landkreis Hildesheim
8. Anregungen und Beschwerden gem. § 34 NKomVG
9. **Schülerbeförderung**
- 9.1. Einsatz des Deutschlandtickets in der Schülerbeförderung ab Januar 2025  
- Vorlage 773/XIX
- 9.2. Änderungsantrag zur Vorlage 773-XIX Schülerbeförderung  
Antrag der Gruppe vom 15.11.2024  
- Antrag 680/XIX
- 9.3. Änderungsantrag zur Vorlage 773-XIX Schülerbeförderung  
- Antrag der Gruppe vom 19.11.2024  
- Antrag 684/XIX
- 9.4. Änderungsantrag zur Vorlage 773-XIX Schülerbeförderung  
- Antrag der Gruppe vom 21.11.2024  
- Antrag 697/XIX
- 9.5. Einsatz des Deutschlandtickets in der Schülerbeförderung ab Januar 2025  
Antrag der Fraktion Die Unabhängigen und der FDP-Fraktion vom 25.11.2024  
- Antrag 703/XIX
10. Antrag auf Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2024  
- Vorlage 827/XIX
11. **Haushalt 2025/Stellenplan 2025**
- 11.1. Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan,  
Investitionsprogramm und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung;  
Haushaltssicherungskonzept 2025; Stellenplan 2025 des Landkreises Hildesheim  
- Vorlage 824/XIX
- 11.1.1. Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Hildesheim; öffentlich  
Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen gem. § 15 NFAG  
- Vorlage 826/XIX
12. Stellenplan des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2025  
- Vorlage 741/XIX
- 12.1. Haushalt 2025, Stellenplan; Verwaltungsleitung Klimaschutzagentur  
Antrag der Gruppe vom 21.11.2024  
- Antrag 688/XIX
- 12.2. Haushalt 2025, Stellenplan; Biologin Klimaschutzagentur

- Antrag der Gruppe vom 21.11.2024
  - Antrag 689/XIX
- 12.2.1. Haushalt 2025, Stellenplan; Biologin Klimaschutzagentur
  - Antrag der Gruppe vom 26.11.2024
  - Antrag 705/XIX
- 12.3. Haushalt 2025; Stellenplan
  - Antrag der Gruppe vom 27.11.2024
  - Antrag 709/XIX
- 13. **Anträge zum Haushalt**
- 13.1. Haushalt 2025, Personalaufwendungen
  - Antrag der Gruppe vom 11.11.2024
  - Antrag 661/XIX
- 13.2. Haushalt 2025, Fachkräftesicherung und -management im Landkreis Hildesheim
  - Antrag der Gruppe vom 12.11.2024
  - Antrag 667/XIX
- 13.3. Haushalt 2025, Regionale Entwicklung/Neuer Zusammenhalt, Ko-Finanzierung Leaderregion
  - Antrag der Gruppe vom 14.11.2024
  - Antrag 678/XIX
- 13.4. Haushalt 2025, Flüchtlingssozialarbeit
  - Antrag der Gruppe vom 07.11.2024
  - Antrag 646/XIX
- 13.4.1. Haushalt 2025, Flüchtlingssozialarbeit
  - Antrag der Gruppe vom 19.11.2024
  - Antrag 683/XIX
- 13.5. Haushalt 2025, Wohnraumaktivierungskonzept
  - Antrag der Gruppe vom 12.11.2024
  - Antrag 669/XIX
- 13.6. Haushalt 2025, Controlling Dezernat 4 und 5
  - Antrag der Gruppe vom 11.11.2024
  - Antrag 660/XIX
- 13.7. Haushalt 2025, Sozialfonds
  - Antrag der Gruppe vom 07.11.2024
  - Antrag 644/XIX
- 13.8. Haushalt 2025, Gesundheitsregion
  - Antrag der Gruppe vom 07.11.2024
  - Antrag 645/XIX
- 13.8.1. Haushalt 2025, Gesundheitsregion
  - Antrag der Gruppe vom 07.11.2024
  - Antrag 647/XIX
- 13.9. Haushalt 2025, Mobbing-Präventionsetat
  - Antrag der Gruppe vom 12.11.2024
  - Antrag 663/XIX
- 13.10. Haushalt 2025, Assistenzleistungen
  - Antrag der Gruppe vom 11.11.2024
  - Antrag 658/XIX
- 13.11. Haushalt 2025, Frauenhaus
  - Antrag der Gruppe vom 12.11.2024
  - Antrag 662/XIX
- 13.12. Haushalt 2025, Kurbetriebsgesellschaft; Verlustabdeckung
  - Antrag der Gruppe vom 13.11.2024
  - Antrag 674/XIX
- 13.12.1 Haushalt 2025, Kurbetriebsgesellschaft; Verlustabdeckung

- . - Antrag der Gruppe vom 19.11.2024
- Antrag 682/XIX
- 13.13. Haushalt 2025, Richtlinie biologische Vielfalt
  - Antrag der Gruppe vom 12.11.2024
  - Antrag 666/XIX
- 13.14. Haushalt 2025; Klima-Bündnis
  - Antrag der Gruppe vom 12.11.2024
  - Antrag 664/XIX
- 13.15. Haushalt 2025, Monitoring Maßnahmen Klimaschutzkonzept
  - Antrag der Gruppe vom 12.11.2024
  - Antrag 665/XIX
- 13.16. Haushalt 2025, Straßen- und Alleebaumkataster
  - Antrag der Gruppe vom 12.11.2024
  - Antrag 668/XIX
- 13.17. Haushalt 2025, Musikschule Hildesheim
  - Antrag der Gruppe vom 12.11.2024
  - Antrag 673/XIX
- 13.18. Haushalt 2025, Bezuschussung der Musikschulen Alfeld und Elze
  - Antrag der Gruppe vom 15.11.2024
  - Antrag 679/XIX
- 13.19. Haushalt 2025, Kunst- und Kulturpreis
  - Antrag der Gruppe vom 12.11.2024
  - Antrag 670/XIX
- 13.20. Haushalt 2025, Überprüfung bilateraler Verträge und Vereinbarungen
  - Antrag der Gruppe vom 11.11.2024
  - Antrag 659/XIX
- 13.21. Haushalt 2025, Katastrophenschutz
  - Antrag der Gruppe vom 12.11.2024
  - Antrag 671/XIX
- 13.22. Haushalt 2025, DLRG- Trockentauchanzüge
  - Antrag der Gruppe vom 13.11.2025
  - Antrag 675/XIX
- 13.23. Haushalt 2025, Investitionskostenzuschuss Tierheim
  - Antrag der Gruppe vom 12.11.2024
  - Antrag 672/XIX
- 13.24. Haushalt 2025, Jugendwerkstatt Alfeld
  - Antrag der Gruppe vom 11.11.2024
  - Antrag 655/XIX
- 13.25. Haushalt 2025, Runder Tisch Kinderarmut
  - Antrag der Gruppe vom 11.11.2024
  - Antrag 656/XIX
- 13.26. Haushalt 2025, Präventionskonzept gegen Kinderarmut
  - Antrag der Gruppe vom 11.11.2024
  - Antrag 651/XIX
- 13.27. Haushalt 2025, JobKlub
  - Antrag der Gruppe vom 11.11.2024
  - Antrag 653/XIX
- 13.28. Haushalt 2025, Elternzentrierter Sprachförderung
  - Antrag der Gruppe vom 11.11.2024
  - Antrag 650/XIX
- 13.29. Haushalt 2025, Schulstarterpaket
  - Antrag der Gruppe vom 11.11.2024
  - Antrag 654/XIX

- 13.30. Haushalt 2025, Weiterentwicklung der Jugendberufsagentur  
Antrag der Gruppe vom 11.11.2024  
- Antrag 652/XIX
14. Weiterentwicklung der Jugendberufsagentur (JBA) in Hildesheim  
- Antrag der Gruppe vom 26.11.2024  
- Antrag 706/XIX
15. Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gem. § 23  
Sozialgerichtsgesetz (SGG)  
- Vorlage 828/XIX
16. Beiräte in Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten;  
Berufung von Beiratsmitgliedern für die Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta  
- Vorlage 829/XIX
17. Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten  
für den Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld  
- Vorlage 830/XIX
18. Volkshochschule Hildesheim gGmbH;  
Veränderung der Gesellschafterstruktur durch Anteilerwerb  
hier: Erwerb des Gesellschafteranteils des Hildesheimer Volkshochschule e.V. in Höhe von  
50% an der Volkshochschule Hildesheim gGmbH durch den Landkreis Hildesheim  
- Vorlage 576/XIX - 1
19. Bewerbung des Landkreises Hildesheim für die Umsetzungsphase des Förderprogramms  
„Aller.Land – zusammen gestalten. Strukturen stärken.“  
- Vorlage 805/XIX
20. Abschluss der "Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung  
(Kita-Vertrag)" mit den kreisangehörigen Kommunen mit Wirkung ab dem 01.01.2025  
- Vorlage 821/XIX
21. Abschluss eines Generalübernehmervertrages mit der GKH zur Errichtung der  
Betriebskrippe des Landkreises Hildesheim  
- Vorlage 820/XIX
22. TOP "Tempo 30 km/h vor den Kindergärten in Hotteln und Groß Dungen" und TOP  
"Anordnung von Tempo 50 km/h in Lamspringe OT Neuhof"  
Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2024  
- Antrag 710/XIX
23. Gymnasium Michelsenschule  
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.09.2024  
- Antrag 628/XIX
24. Richard-von-Weizsäcker-Schule in Ottbergen  
Gebäudesanierung und Abdeckung von Raumbedarf - Beauftragung Objektplaner  
- Vorlage 801/XIX
25. Erfüllung der Betreiberverantwortung für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises  
- Antrag der CDU-Fraktion vom 04.04.2024  
- Antrag 541/XIX
26. Fachkräftesicherung und -management im LK Hildesheim  
Antrag der Gruppe vom 15.10.2024  
- Antrag 634/XIX
- 26.1. Fachkräftesicherung und -management im LK Hildesheim  
- Antrag der Gruppe vom 16.10.2024  
- Antrag 635/XIX
- 26.2. Fachkräftesicherung und -management im LK Hildesheim

- Antrag der CDU vom 21.11.2024
- Antrag 691/XIX
- 27. Antrag auf Fortsetzung der Förderung der Beratungsstelle „Radius“ ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2027
  - Vorlage 774/XIX
- 28. Überörtliche Prüfung der administrativ-organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen zur Krisenbewältigung nach den §§ 5a bis 11 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.08.2022 (Nds. GVBl. S. 504) beim Landkreis Hildesheim
  - Vorlage 803/XIX
- 28.1 Überörtliche Prüfung der administrativ-organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen zur Krisenbewältigung nach den §§ 5a bis 11 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.08.2022 (Nds. GVBl. S. 504) beim Landkreis Hildesheim
  - Antrag der CDU vom 21.11.2024
  - Antrag 687/XIX
- 29. Neufassung des Gemeinsamen Rettungsdienstbedarfsplanes für Stadt und Landkreis Hildesheim
  - Vorlage 752/XIX
- 30. Entwicklung der Windkraft und dafür erforderliche Ausgleichsflächen
  - Antrag der CDU-Fraktion vom 09.04.2024
  - Antrag 544/XIX
- 30.1 Entwicklung der Windkraft und dafür erforderliche Ausgleichsflächen
  - Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2024
  - Antrag 686/XIX
- 31. Förderung von Vereinen und Verbänden zum Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen
  - Antrag der CDU-Fraktion vom 16.05.2024
  - Antrag 558/XIX
- 32. Erfassung und Pflege der Gewässer Dritter Ordnung -  
Antrag der CDU-Fraktion v. 13.04.2023
  - Antrag 302/XIX
- 32.1 Erfassung und Pflege der Gewässer Dritter Ordnung -  
Antrag der CDU-Fraktion v. 21.11.2024
  - Antrag 693 XIX
- 33. Zweckvereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sprengstoffgesetz
  - Vorlage 814/XIX
- 34. Neue Stromtrassen im Landkreis Hildesheim
- 34.1. Neue Stromtrassen im Landkreis Hildesheim
  - Antrag der FDP vom 15.08.2024
  - Antrag 605/XIX
- 34.2. Neue Stromtrassen im Landkreis Hildesheim
  - Antrag FDP-Fraktion v. 05.09.2024
  - Antrag 619/XIX
- 34.3. Neue Stromtrassen im Landkreis Hildesheim
  - Anträge der FDP-Fraktion vom 02.10.2024, 11.11. und 18.11.2024
  - Anträge 633, 657, 681/XIX
- 35. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH
- 35.1. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;  
Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2023,  
Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC GmbH
  - Vorlage 791/XIX

- 35.2. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;  
Erlass der 15. Änderungssatzung (Neufassung) der Abfallgebührensatzung und die  
Gebührenkalkulation für das Jahr 2025  
- Vorlage 792/XIX
- 35.3. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;  
Entgeltregelung ab dem 01.01.2025  
- Vorlage 793/XIX
- 35.4. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;  
Neufassung der Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim  
für das Jahr 2025  
- Vorlage 794/XIX
- 35.5. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;  
Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Haushaltssatzung für das Jahr  
2025  
- Vorlage 795/XIX
- 35.6. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;  
Fortführung des Abfallwirtschaftskonzeptes des ZAH  
- Vorlage 796/XIX
- 36. Mitteilungen der Verwaltung
- 37. Anfragen

Hildesheim, den 29.11.2024

Landkreis Hildesheim

gez. Lynack  
(Landrat)

## Landkreis Hildesheim Holding GmbH

- Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2023 -

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 beauftragten

### Wirtschaftsprüferin Frau Ursula Kanne, Hildesheim

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

### Beschluss der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Landkreis Hildesheim Holding GmbH hat in ihrer Sitzung am 04.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

### Jahresabschluss 2023 nebst Lagebericht und Prüfungsbericht der Abschlussprüferin

1. Auf Vorschlag des Aufsichtsrates wird der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Krause und Kollegen, Frau Wirtschaftsprüferin Ursula Kanne, Hildesheim, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2023 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 47.493,05 € wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführerin und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

### Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2023 der Landkreis Hildesheim Holding GmbH liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 09.12.2024 bis 19.12.2024 während der Regelöffnungszeiten des Landkreises Hildesheim zur Einsichtnahme im Zimmer 258 des Landkreises Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, Hildesheim, öffentlich aus.

Hildesheim, 04.12.2024

Kerstin Zingler  
Geschäftsführerin